

2. Die Aussage des Zeugen **GA** ergibt unzweifelhaft, dass der Beklagte nicht lediglich als Sprachrohr seiner Lebensgefährtin tätig gewesen ist, sondern die ungeheuerlichen und haltlosen Vorwürfe gegen den Kläger selbst erhoben hat.
3. Gemäß den richterlichen Hinweisen vom 03.02.2015 sind die Äußerungen des Beklagten aus der e-mail vom 24.08.2013 an Frau Schmidt-Tanger und Herrn Jens Thomas keinesfalls im geschützten, höchstpersönlichen Bereich erfolgt.

Dabei dürfte zweifelhaft sein, ob e-mail-Verkehr jedweder Art überhaupt der Privatsphäre zuzuordnen sein kann. Im konkreten Fall ist dies jedenfalls ausgeschlossen, weil weder das Verhältnis zu Frau Schmidt-Tanger zum Beklagten, geschweige denn sein Verhältnis zu Herrn Jens Thomas so eng war, dass die Äußerungen dem geschützten, höchstpersönlichen Bereich des Beklagten zugeordnet werden können.

Beweis: Zeugnis Frau Schmidt-Tanger und Herr Jens Thomas

Dabei hat den Beklagten mit Frau Schmidt-Tanger auch nach seinen Angaben insbesondere eine berufliche Beziehung verbunden. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Verbreitung der unwahren Tatsachenbehauptungen durch den Beklagten gegenüber Frau Schmidt-Tanger gerade in diesem beruflichen Kontext „Coaching“ und „NLP“ für den Kläger besonders schädlich waren und sind, weil dieser ebenfalls als Coach mit NLP-Ausbildung tätig ist.

Der Beklagte hat in seinen e-mails an Frau Schmidt-Tanger auch in keiner Weise deutlich gemacht, dass diese vertraulich behandelt werden sollen.

4. Soweit der Beklagte versucht, den Wahrheitsbeweis zu führen, wirft er dem Kläger damit erneut vor, die streitgegenständlichen Handlungen begangen zu haben und liefert damit einen weiteren Grund für die beantragte Unterlassung.

Dabei ist bezeichnend, dass er es auch in diesem Fall durch den Verweis auf die Äußerungen seiner Lebensgefährtin zu vermeiden versucht, persönlich und konkret Stellung zu beziehen.

Wie das Gericht bereits zu recht festgestellt hat, ist der vermeintliche

Nach allem ist der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

gez. KF

KF
(Rechtsanwalt)